

# Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landes- Gesamtarbeitsvertrages des Gastgewerbes

## Verlängerung und Änderung vom 12. Dezember 2002

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

### I

Die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 19. November 1998 und vom 17. Dezember 2001<sup>1</sup> über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landes-Gesamtarbeitsvertrages des Gastgewerbes wird verlängert.

### II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 19. November 1998 und vom 17. Dezember 2001 wiedergegebenen Landes-Gesamtarbeitsvertrages (L-GAV) des Gastgewerbes werden allgemeinverbindlich erklärt:

#### *Art. 10 Abs. 1 und 3* Mindestlöhne<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Mindestlohnansätze pro Monat für Vollzeitmitarbeiter:	Jahr 2002	Jahr 2003
I Mitarbeiter ohne Berufslehre Leistet der Mitarbeiter keine qualifizierte Berufsarbeit gemäss Ziff. 2, kann der Mindest- lohn um höchstens 10 % gekürzt werden, wenn der Betrieb in einem förderungsbe- dürftigen Gebiet nach dem Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG, SR 901.1, Anhang) liegt	Fr. 3000.–	Fr. 3100.–
II Mitarbeiter mit Berufslehre oder gleich- wertiger Ausbildung	Fr. 3350.–	Fr. 3500.–

<sup>1</sup> BB1 1998 5535-36, 2001 6580

<sup>2</sup> Ansätze für das Jahr 2003 gültig ab Inkrafttreten der Allgemeinverbindlicherklärung resp. Sommersaison 2003

- III Mitarbeiter mit höherer Ausbildung, besonderer Verantwortung oder langjähriger Berufspraxis
- |  |            |            |
|--|------------|------------|
|  | Fr. 4090.– | Fr. 4210.– |
|--|------------|------------|
- a) Berufsprüfung nach Art. 51 ff BBG
- b) Berufslehre mit 7 Jahren Berufspraxis (inkl. Lehre)
- c) Kader, denen regelmässig mindestens ein Mitarbeiter (inkl. Lehrling oder Teilzeitmitarbeiter) unterstellt ist
- d) Mitarbeiter mit gleichwertiger Ausbildung oder Kaderfunktion
- IV Regelmässiges Führen von Mitarbeitern gemäss lit. c) oder höhere Fachprüfung nach Art. 51 ff BBG
- a) – Regelmässiges Führen von Mitarbeitern gemäss lit. c)
- |                               |            |            |
|-------------------------------|------------|------------|
| – gleichwertige Kaderfunktion | Fr. 5140.– | Fr. 5290.– |
|-------------------------------|------------|------------|
- b) – Höhere Fachprüfung nach Art. 51 ff BBG
- Regelmässiges Führen von Mitarbeitern gemäss lit. c) während mindestens 5 Jahren
- |   |            |            |
|---|------------|------------|
| – gleichwertige Kaderfunktion oder Ausbildung | Fr. 6190.– | Fr. 6380.– |
|---|------------|------------|
- c) Anzahl Unterstellte in den Kategorien IV a) und b):
- |                         |   |
|-------------------------|---|
| Bereich Küche           | 4 |
| Bereich Service         | 6 |
| Bereich Halle/Réception | 3 |
| Bereich Hauswirtschaft  | 6 |
| Übrige Bereiche         | 3 |
- d) Die Löhne der Kategorie IV a) und b) können unabhängig vom Aufenthaltsstatus des Mitarbeiters in einem schriftlichen Arbeitsvertrag auch unterschritten werden.

<sup>3</sup> Für ungelernete Mitarbeiter im Service kann für das Jahr 2002 während der Einführungszeit von höchstens 6 Monaten ein um maximal 10 %, für das Jahr 2003 ein um maximal 5 % tieferer Mindestlohn als Ziffer 1 Stufe I vereinbart werden, sofern dies in einem schriftlichen Einzelarbeitsvertrag geschieht.

Arbeitet der Mitarbeiter die ersten 6 Monate im Gastgewerbe und leistet er keine qualifizierte Berufsarbeit, kann der Mindestlohn von Ziffer 1 Stufe I im Jahr 2002 um höchstens 10 %, im Jahr 2003 um höchstens 5 % tiefer vereinbart werden.

Bis zur Vollendung des 17. Altersjahres kann der Mindestlohn gemäss Ziffer 1 Stufe I um maximal 20 % tiefer vereinbart werden.

Mindestlohnkürzungen sind nicht kumulierbar.

*Art. 12 Abs. 1* 13. Monatslohn

<sup>1</sup> Der Mitarbeiter hat Anspruch auf einen 13. Monatslohn im folgenden Ausmass:

Jahr 2002

25 % eines Bruttomonatslohnes ab Beginn des 7. Anstellungsmonats

50 % eines Bruttomonatslohnes ab Beginn des 2. Anstellungsjahres

100 % eines Bruttomonatslohnes ab Beginn des 3. Anstellungsjahres

ab Jahr 2003

50 % eines Bruttomonatslohnes ab Beginn des 7. Anstellungsmonats

75 % eines Bruttomonatslohnes ab Beginn des 2. Anstellungsjahres

100 % eines Bruttomonatslohnes ab Beginn des 3. Anstellungsjahres

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2003 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2003.

12. Dezember 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz